S 21 R 2961/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Auch eine transmortale Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten nach dem Tod des rentenberechtigten Vollmachtgebers nicht dazu, die Zahlung der Versichertenrente für den Sterbemonat zu fordern, so lange der Fiskus als Erbe in Betracht kommt. Die Rechtsprechung des BSG zur entsprechenden Situation eines Nachlasspflegers (BSG, Urteil vom 25.11.1982 – 5b RJ 46/81; BSG, Urteil vom 13.09.1994 – 5 RJ 44/93) kann auf diesen Fall übertragen werden. Die Berechtigung des Bevollmächtigten kann damit nicht losgelöst von den rechtlichen Beschränkungen bestehen, die den Fiskus als Erben betreffen (hier: § 58 Satz 2 SGB I).
Normenkette	SGB 6 § 118 Abs 1 SGB 6 § 119 Abs 1 SGB 6 § 102 Abs 5 SGB 1 § 53 SGB 1 § 56 Abs 1 SGB 1 § 58 S 2 GB 1 § 59 S 2 SGG § 99 Abs 1 SGG § 69 Nr 1 SGG § 54 Abs 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 R 2961/19
Datum	29.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 1212/21

Datum	01.12.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 29.01.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen und die Klage wird abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird auf 1.825,93 â¬ festgesetzt.

Â

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um eine Auszahlung einer Rente.

Die 1956 geborene KlÃ¤gerin ist die Schwester des 1951 geborenen und zu seinen Lebzeiten bei der Beklagten gesetzlich rentenversicherten J (im Folgenden: Versicherter). Dieser war verwitwet und hatte zwei Kinder.

Mit Bescheid vom 14.11.2014 gewÃ¤hrte die Beklagte dem Versicherten ab dem 01.01.2015 Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte. Diese wurde jeweils zum Monatsende auf das Konto des Versicherten bei der Vbank L gezahlt. Der Zahlbetrag belief sich zuletzt auf 1.602,93 â¬ monatlich.

Der Versicherte erteilte der KlÃ¤gerin 2017 eine Vorsorgevollmacht, die sie u.a. zur Vertretung auch gegenÃ¼ber BehÃ¶rden, RententrÃ¤gern und Gerichten berechtigte. Die Vollmacht umfasste dazu u.a. die Befugnis, das VermÃ¶gen des Versicherten zu verwalten und WillenserklÃ¤rungen bezÃ¼glich Konten abzugeben. Die Vollmacht sollte auch Ã¼ber den Tod hinaus gelten.

Der zuletzt inhaftierte Versicherte verstarb am 26.12.2018. Sein Konto hatte am 28.12.2018 einen positiven Saldo von 1.596,85 â¬.

Nach einer Mitteilung des Rentenservice der Deutschen Post AG vom 18.01.2019 war die laufende Zahlung bei â€Soll-Wegfallâ€ und â€Ist-Wegfallâ€ jeweils bis â€Ende 12.2018â€ eingestellt worden. Die am Monatsende ausbezahlte Rente fÃ¼r Dezember 2018 wurde am 21.01.2019 zurÃ¼ckgefordert und sodann zurÃ¼ckgebucht. Der Anspruch auf Rentenzahlung endete aber auch nach Auffassung der Beklagten erst am 31.12.2018.

Die KlÃ¤gerin wies die Beklagte nach einem Telefonat mit Schreiben vom

16.01.2019 darauf hin, dass die Dezemberrente nicht Ã¼berwiesen worden sei, und legte die Sterbeurkunde sowie ihre Vollmacht vor. Sie wies die Beklagte in einem weiteren Telefonat und einer E-Mail vom 05.02.2019 darauf hin, dass die Rente fÃ¼r Dezember nicht ausbezahlt worden sei. Das Konto des Versicherten werde von ihr aufgelÃ¶st. Sie teilte als neue Bankverbindung ihr eigenes Konto bei der S Bank mit.

Nach Mitteilung des Amtsgerichts Offenburg â□□ Nachlassgericht â□□ vom 20.02.2019 hatten mehrere in Betracht kommende Personen die Erbschaft ausgeschlagen. Die Frist zur Ausschlagung laufe noch.

Ausweislich eines Aktenvermerks Ã¼ber ein Telefonat vom 01.04.2019 bat die KlÃ¤gerin erneut um Auszahlung der Rente fÃ¼r Dezember. Das Konto des Versicherten sei mittlerweile aufgelÃ¶st. Sie sei Ã¼ber den Tod hinaus bevollmÃ¤chtigt. Einen Erbschein habe sie nicht beantragt und beabsichtige dies auch nicht. Sie sei aufgrund der Vollmacht zum Bezug der Rentenzahlung berechtigt. So seien auch schon Zahlungen seitens der Justizvollzugsanstalt nach einem Schreiben des Rechtsanwaltes an sie geleistet worden. Nach dem Aktenvermerk wurde diese Auffassung von der Beklagten nicht geteilt, da die Rentenzahlung an die Erben zu leisten sei.

Die KlÃ¤gerin verwies mit Schreiben vom 10.04.2019 auf ihre Vollmacht, laufende RechtsgeschÃ¤fte zu tÃ¤tigen. Der Versicherte habe ihr zudem in einem Brief mitgeteilt, dass sie seine Rente verbrauchen kÃ¶nne. Sie bitte daher um Entscheidung der Rechtsabteilung der Beklagten.

Mit Schreiben vom 23.05.2019 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass die Auszahlung der fÃ¤lligen RentenansprÃ¼che an sie trotz Ã¼ber den Tod hinaus geltender Vorsorgevollmacht nicht mÃ¶glich sei. Bei hier fehlender Sonderrechtsnachfolge wÃ¼rden die AnsprÃ¼che nach dem BGB vererbt. Jedoch habe neben der KlÃ¤gerin keine in Betracht kommende Person das Erbe angetreten. Damit sei der Fiskus gesetzlicher Erbe.

Die KlÃ¤gerin lieÃ□ sich von einem Rechtsanwalt und Fachanwalt fÃ¼r Erbrecht beraten. Mit Schreiben vom 05.06.2019 teilte ihr dieser mit, dass die Ablehnung der Beklagten zutreffend sei, da das Geld dem Erblasser bzw. dem Nachlass zustehe. Falls das Nachlasskonto gelÃ¶scht sei, sei dies wieder zu erÃ¶ffnen. Dann kÃ¶nne sie die Auszahlung auf dieses Konto verlangen. Die Beklagte kÃ¶nne sich dem nicht widersetzen. Im Falle von erbrechtlichen VerfÃ¼gungen des Verstorbenen, die ihm nicht vorlÃ¤gen, sei dies aber neu zu bewerten.

Die KlÃ¤gerin teilte der Beklagten mit Schreiben vom 17.06.2019 mit, dass sie mit dem Rechtsanwalt â□□nicht komplett einer Auffassungâ□□ sei und daher das alte Konto des Versicherten nicht wiedererÃ¶ffnen werde. Falls das Gericht die Meinung des Rechtsanwaltes teile, kÃ¶nne sie dies immer noch tun. Der Versicherte habe ihr mitgeteilt, dass sie Ã¼ber die Dezemberrente verfÃ¼gen kÃ¶nne. Die Beklagte betÃ¤tige sich hier zu Unrecht als ErfÃ¼llungsgehilfe fÃ¼r das Nachlassgericht. Sie werde ab 30.06.2019 Klage erheben, wenn keine Reaktion erfolge, und werde der

Beklagten dann auch die Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.

Die KlÃ¤gerin hat am 22.07.2019 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Sie hat darin unter Verweis auf den bisherigen Schriftwechsel die Herausgabe der Dezemberrente beantragt. Ihr Bruder habe zur Zeit seines Todes noch ca. 1.700 â¬ auf dem Konto gehabt. Sie habe sich um die Beerdigung gekÃ¼mmert. HierfÃ¼r seien Kosten in HÃ¶he von 1.977 â¬ sowie ca. 800 â¬ fÃ¼r ein Urnengrab entstanden.Â Sie habe zudem zwei kleinere BetrÃ¤ge fÃ¼r das Finanzamt und den Totenschein gezahlt. Sie habe auch die Rechtsanwaltskosten getragen. Ihr Bruder habe keine Schulden mehr gehabt. Ein potenzieller Erbe kÃ¶nne den VermÃ¶gensstand bzw. etwaige AuÃenstÃ¤nde nicht kennen. Die Abwicklung habe daher Ã¼ber ihre Vollmacht zu geschehen. Sie habe Vereinsmitgliedschaften bzw. Spenden, die ihrem Bruder wichtig gewesen seien, von ihm Ã¼bernommen. Die Rentenzahlung sei zu Unrecht eingestellt worden. Ihr Bruder habe nicht die MÃ¶glichkeit gehabt, selbst tÃ¤tig zu werden. Es sei anfangs auch nicht erwÃ¤hnt worden, dass gegebenenfalls Kosten entstehen wÃ¼rden. Sie bitte daher auch um ÃberprÃ¼fung der Gerichtskostenforderung von 267 â¬, da sie nur der verlÃ¤ngerte Arm fÃ¼r die Forderung sei. Die KlÃ¤gerin hat im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 29.01.2021 ferner mitgeteilt, dass sie das Erbe ausgeschlagen habe. Die Kinder des Versicherten hÃ¤tten das Erbe ebenfalls ausgeschlagen. Sie wisse aber nicht, warum dies geschehen sei, da ihr Bruder keine Schulden gehabt habe. Die Auszahlung an sie sei aber von der VermÃ¶gensvollmacht Ã¼ber den Tod hinaus umfasst. Die Dezemberrente sei zur Deckung laufender Lebenshaltungskosten gedacht gewesen. Die Beklagte sei daher zur Auszahlung des Betrages von 1.602,93 â¬ an sie zu verurteilen.

Mit Urteil vom 29.01.2021 hat das SG die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Die Klage sei als Leistungsklage statthaft. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne aber keine Auszahlung des Rentenzahlbetrages fÃ¼r Dezember 2018 auf ihr Konto verlangen. Der Anspruch auf die Rente sei nicht mit dem Tod des Versicherten erloschen, da er bereits durch Bescheid festgestellt worden sei. Ein Fall der Sonderrechtsnachfolge nach Â§ 58 SGB I liege hier nicht vor. Der Anspruch sei damit vererbt worden. Das Erbe sei aber von den in Betracht kommenden Personen ausgeschlagen worden. Solange damit der Fiskus als Erbe in Betracht komme, bestehe die MÃ¶glichkeit, dass dieser den Anspruch nicht geltend machen kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne unter diesen UmstÃ¤nden auch dann, wenn sie aufgrund der Ã¼ber den Tod hinaus geltenden Vollmacht zur Vertretung der Erben berechtigt sei, eine Auszahlung des Rentenbetrages nicht verlangen. Das Urteil ist der KlÃ¤gerin am 04.03.2021 zugestellt worden.

Die KlÃ¤gerin hat am 01.04.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Sie hat erneut darauf hingewiesen, dass die Rente zum Monatsende gezahlt werde, ihr Bruder aber noch Abbuchungen gehabt habe. Die Beklagte sei nicht befugt, die zuletzt erhaltene Rente von dem Verstorbenen zurÃ¼ckzubuchen. Es sei nicht Aufgabe der Beklagten, sich um die Erbfolge zu kÃ¼mmern. Sie habe eine Vollmacht zur Vertretung ihres Bruders vor Gericht. Da ihr Bruder sein Recht nicht mehr selbst in die Hand nehmen kÃ¶nne und sie sein verlÃ¤ngerter Arm sei, sollten auch keine Gerichtskosten anfallen. Die Beklagte

habe diese Kosten zu verantworten. Diese sollten daher mit eingeklagt werden, dazu die Anwaltskosten von 223 â¬. Der Rechtsanwalt habe die Sachlage bereits eingeschÃ¤tzt und habe auf gleicher Ebene wie sie gelegen. Als Alternative kÃ¶nnten die Gerichtskosten der 1. Instanz erlassen werden. Gegebenenfalls mÃ¼sse die Beklagte fÃ¼r die Kosten aufkommen, da sie die Rente schuldhaft einbehalten habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils vom 29.01.2021 zu verurteilen, die Rente des Herrn J fÃ¼r den Monat Dezember 2018 in HÃ¶he von 1.602,93 â¬ an sie auszuzahlen sowie ihre Rechtsanwaltskosten in HÃ¶he von 223 â¬ zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin hat auf Aufforderung des Berichterstatters noch Nachweise Ã¼ber von ihrem Bruder unterstÃ¼tzte Vereine und deren spÃ¤tere Ãbernahme sowie Ã¼ber laufende Kosten im Jahr 2018 vorgelegt (Bl. 21/24 der Senatsakte). Sie hat ferner einen Brief ihres Bruders in AuszÃ¼gen vorgelegt, in der er ihr u.a. mitgeteilt hatte: ââ¦meine Rente darfst Du verbrauchen, solange der Euro noch was taugtâ¦â (Bl. 25 der Senatsakte).

Der Berichterstatter hat den Rechtsstreit am 12.07.2021 mit den Beteiligten erÃ¶rtert. Die KlÃ¤gerin hat dort mitgeteilt, dass ihr weiterhin nicht bekannt sei, wer Erbe geworden sei. Sie hat im Ãbrigen an ihrer Rechtsauffassung festgehalten. Hier seien auch Grundrechte betroffen. Der Fall habe grundsÃ¤tzliche Bedeutung, so dass die Revision zuzulassen sei.

Die KlÃ¤gerin hat mit SchriftsÃ¤tzen vom 13. und 14.07.2021 ferner ausgefÃ¼hrt, dass auch die BevollmÃ¤chtigte der Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG nicht gewusst habe, warum die Rente wieder zurÃ¼ckgebucht worden sei. Die Kosten des Verfahrens seien nicht von ihr zu tragen, da sie als BevollmÃ¤chtigte ihres Bruders tÃ¤tig sei und daneben auch fÃ¼r sich selbst, da die Beklagte ihr âGeschenkâ (gemeint: ihres Bruders an sie) unterschlagen wolle. Die Rentenzahlung sei fÃ¼r den laufenden Monat gedacht gewesen und kÃ¶nne nicht einfach zurÃ¼ckgebucht werden. Ein Erbe frage nicht nach, ob noch Rentenzahlungen ausstÃ¼nden. Sie habe auf Aufforderung des Gerichts den Brief ihres Bruders vorgelegt, in dem er ihr aufgetragen habe, âmit der Rente etwas anzufangenâ und ihr mitgeteilt habe âdu kannst die Rente verbrauchenâ. Sie habe auch Belege vorgelegt, was sie mit dem Geld anfange. Die Vertreterin der Beklagten habe dies in dem Termin aber fÃ¼r nicht bindend gehalten.

Mit Beschluss vom 11.08.2021 hat der Senat ein wegen der Besorgnis der Befangenheit gestelltes Ablehnungsgesuch der KlÃ¤gerin gegen den Berichterstatter vom 13.07.2021 zurÃ¼ckgewiesen (Az.Â L 8 SF 2390/21 AB).

Mit Beschluss vom 02.08.2021 hat der fÃ¼r Kostensachen zustÃ¤ndige 10. Senat des LSG eine Erinnerung der KlÃ¤gerin gegen den Kostenansatz von 392 â¬ (ausgehend von einem Streitwert von 1.825,93 â¬) in einem Schreiben der Urkundsbeamtin des Gerichts vom 01.06.2021 zurÃ¼ckgewiesen (Az. L 10 SF 2269/21 E). Die Kosten seien nicht fehlerhaft berechnet. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass die Urkundsbeamtin ihrer Entscheidung eine Gerichtskostenpflicht des Verfahrens zu Grunde gelegt habe. Die KlÃ¤gerin klage im eigenen Namen und gestÃ¼tzt auf eine Vollmacht des Versicherten auf Zahlung an sich. Eine Kostenprivilegierung nach Â§ 183 SGG sei in solchen FÃ¤llen nicht vorgesehen.

Die KlÃ¤gerin hat zuletzt noch sinngemÃ¤Ã ausgefÃ¼hrt, dass die RÃ¼ckforderung einer Rente bei Tod sittenwidrig sei, dies auch ohne Erbe und auch ohne schriftliche VerfÃ¼gung des Verstorbenen in Bezug auf die Rentengeldverwendung durch den Vollmachtsinhaber. Anderenfalls wÃ¼rde man dem Verstorbenen nicht nur um die Rente nehmen, sondern auch seine WÃ¼rde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des erstinstanzlichen Verfahrens und auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 144 SGG zulÃ¤ssig. Der Senat konnte hier trotz des Ausbleibens der Beteiligten zur mÃ¼ndlichen Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten mit der Terminsbestimmung des Senatsvorsitzenden vom 28.10.2021 ordnungsgemÃ¤Ã geladen worden waren und dort auch auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden war (Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Auf der KlÃ¤gerseite ist dabei nur die KlÃ¤gerin an dem Verfahren beteiligt (Â§ 69 Nr. 1 SGG). Eine Vertretung des Versicherten ist nicht mehr mÃ¶glich, da dieser nach seinem Tod nicht mehr rechtsfÃ¤hig und nach Â§ 70 Nr. 1 SGG beteiligtenfÃ¤hig sein kann. Eine entsprechende Klage mÃ¼sste daher als unzulÃ¤ssig abgewiesen werden (MKLS/B. Schmidt SGG Â§ 70 Rn. 1a).

Die Berufung betrifft einen Anspruch auf Auszahlung der Rentenzahlung ihres verstorbenen Bruders in HÃ¶he von 1.602,93 â¬ an die KlÃ¤gerin selbst. Daneben hat die KlÃ¤gerin in der Berufungsinstanz erstmals auch einen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in HÃ¶he von 223 â¬ geltend gemacht. Insoweit liegt eine nach Â§Â§ 153 Abs. 1, 99 Abs. 1 SGG zulÃ¤ssige Klageerweiterung vor, da auf diese Weise ein weiterer Rechtsstreit um diese â im Zusammenhang mit dem Rentenanspruch stehenden â Kosten vermieden werden kann. Die darin liegende KlageÃ¤nderung ist aus GrÃ¼nden der ProzessÃ¶konomie sachdienlich. Die Gerichtskosten der ersten Instanz sind hingegen bei Auslegung des Berufungsantrages nicht Gegenstand des Rechtsstreits

in der Hauptsache. Denn Ã¼ber die Tragung der Gerichtskosten als Teil der Kosten des Verfahrens ist von dem Gericht bereits von Amts wegen zu entscheiden (Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 161 Abs. 1, 162 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Denn die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Auszahlung der Rente ihres verstorbenen Bruders fÃ¼r den Monat Dezember 2018 in HÃ¶he von 1.602,93 â¬ an sich selbst. Das Urteil des SG vom 29.01.2021 ist daher nicht zu beanstanden. Daneben hat die KlÃ¤gerin auch keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der mit der Berufung geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in HÃ¶he von 223 â¬.

Die Klage ist als Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 5 SGG zulÃ¤ssig. Danach kann mit der Klage die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auch dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte. Diese sogenannte â echteâ Leistungsklage ist u.a. dann zulÃ¤ssig, wenn der LeistungstrÃ¤ger eine durch Verwaltungsakt bewilligte Leistung nicht erbringt oder eingestellt hat (MKLS/Keller SGG Â§ 54 Rn. 41; BSG, Urteil vom 11.07.2017 â B 1 KR 26/16 R â, in juris). Nach der Rechtsprechung des BSG sind nach bindender Feststellung des Rechts auf Rente die daraus resultierenden AuszahlungsansprÃ¼che auch gegenÃ¼ber der klagenden AbtretungsglÃ¤ubigerin nicht erneut durch Verwaltungsakt zu regeln (BSG, Urteil vom 22.02.1990 â 4 RA 19/89 â, in juris). Dasselbe gilt, wenn lediglich Ã¼ber die Auszahlung einer gepfÃ¤ndeten Sozialleistung gestritten wird (BSG, Urteil vom 21.07.1988 â 7 RAr 51/86; vgl. BSG, Urteil vom 12.07.1990 â 4 RA 47/88 â, in juris, und BSG, Urteil vom 29.01.2014 â B 5 R 36/12 R â, in juris, m.w.N.). Das BSG hat auch die echte Leistungsklage eines Nachlasspflegers fÃ¼r statthaft gehalten (vgl. BSG Urteil vom 13.09.1994 â 5 RJ 44/93 â, in juris). Die KlÃ¤gerin macht hier ein von ihrem Bruder abgeleitetes Recht auf Auszahlung der ihm durch bindenden Verwaltungsakt bewilligten Rente geltend, so dass diese Rechtsprechung auch hier herangezogen werden kann. Das Schreiben vom 23.05.2019 ist unabhÃ¤ngig von einer entsprechenden Befugnis der Beklagten zum Erlass einer solchen Regelung auch nicht als Verwaltungsakt i.S.d. Â§ 31 Satz 1 SGB X anzusehen. Verwaltungsakt ist danach jede VerfÃ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃnahme, die eine BehÃ¶rde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃen gerichtet ist. FÃ¼r die Annahme, dass ein Verwaltungsakt vorliegt, reicht es aus, dass der Ã¤uÃeren Erscheinungsform nach eine hoheitliche MaÃnahme zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts getroffen worden ist. Entscheidend ist somit, dass das Verwaltungshandeln seinem Inhalt nach die Merkmale des Â§Â 31 SGBÂ X erfÃ¼llt und erkennbar den Willen der BehÃ¶rde ausdrÃ¼ckt, auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts einen Einzelfall verbindlich zu regeln (BSG, Urteil vom 12.07.1990 â 4 RA 47/88 â, in juris). Das Schreiben der Beklagten an die KlÃ¤gerin enthielt jedoch keine Regelung der aufgezeigten Art, da in ihm lediglich der Sachstand wiedergegeben bzw. der Rechtsstandpunkt der Beklagten dargestellt wurde (vgl. BSG, Urteil vom 12.07.1990 â a.a.O.). Hiervon geht im Ãbrigen auch die Beklagte selbst aus, da sie sich hier nicht auf eine entsprechende Regelung durch Verwaltungsakt berufen hat.

Die KlÃ¤gerin hat jedoch keinen Anspruch auf Auszahlung des Zahlbetrages der Rente des Versicherten fÃ¼r Dezember 2018.

Der Versicherte hatte dabei gemÃ¤Ã dem Bescheid vom 14.11.2014 auch fÃ¼r den Monat Dezember 2018 Anspruch auf eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte ab dem 01.01.2015. Mit den nachfolgenden Rentenanpassungen ergab sich der bereits am letzten Bankarbeitstag des Monats ausbezahlte (Â§Â§ 118 Abs. 1, 119 Abs. 1 SGB VI), aber im Januar 2019 wieder zurÃ¼ckgebuchte und daher nun geforderte Betrag. Dem Versicherten stand die Rente noch fÃ¼r den Monat Dezember 2018 zu, da die Rente bis zum Ende des Sterbemonats geleistet wird (Â§ 102 Abs. 5 SGB VI). Der Anspruch ist auch nicht mit dem Tod des Versicherten erloschen, da er zu diesem Zeitpunkt schon festgestellt worden war (Â§ 59 Satz 2 SGB I). HierÃ¼ber besteht auch kein Streit.

Die KlÃ¤gerin hat jedoch keinen Anspruch auf (erneute) Auszahlung der Rente an sich selbst.

Der KlÃ¤gerin steht der Anspruch auf Auszahlung der Rente nicht aus eigenem bzw. von dem Versicherten Ã¼bergegangenem Recht zu.

Die KlÃ¤gerin kann hier nicht mit Erfolg geltend machen, dass der Versicherte ihr die Rente bereits zu Lebzeiten zugewendet habe. Eine zur ErfÃ¼llung einer entsprechenden Schenkung angebotene Abtretung (Â§ 53 SGB I, Â§ 398 BGB) des Anspruchs auf den einzelnen Zahlungsanspruch fÃ¼r Dezember 2018 aus dem Rentenstammrecht (vgl. Ligle, in: Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Aufl. 2019, Â§Â 53 SGB I Rn. 8) lÃ¤sst sich dem hierzu angefÃ¼hrten Brief des Versicherten vom 04.08.2018 bereits nicht entnehmen. Denn die darin enthaltene Formulierung â meine Rente darfst du verbrauchenâ bezieht sich bereits sprachlich auf die Verwendung einer schon zur Auszahlung an den Versicherten gelangten Rente. Eine fÃ¼r die Abtretung kennzeichnende Berechtigung, diese Rentenzahlung nunmehr schon an Stelle des Versicherten und unter dessen Ausschluss (vgl. Â§ 398 Satz 2 BGB) von der Beklagten als zustÃ¤ndigem LeistungstrÃ¤gerin ausbezahlt zu erhalten, kann dem nicht entnommen werden. Im Ãbrigen erschiene dann auch die erforderliche Bestimmtheit des Gegenstandes der Abtretung fraglich. Denn es ist Wirksamkeitsvoraussetzung einer Vorausabtretung kÃ¼nftiger AnsprÃ¼che, dass der Gegenstand der Abtretung bestimmt oder jedenfalls individuell bestimmbar ist (vgl. etwa BSG, Urteil vom 19.03.1992Â â 7 RAr 26/91Â â, in juris). Abgesehen davon wÃ¤re die Abtretung laufender Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Â§ 53 Abs. 3 SGB I auch nur hinsichtlich ihres pfÃ¤ndbaren Teils mÃ¶glich.

Die KlÃ¤gerin hat auch nicht infolge des Todes des Versicherten Anspruch auf die Auszahlung der Rente.

Ein Fall der Sonderrechtsnachfolge nach Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB I lag hier schon deshalb nicht vor, weil die KlÃ¤gerin mit dem Versicherten zur Zeit seines Todes unstreitig nicht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hatte. Auch eine anderweitige Sonderrechtsnachfolge nach dieser Vorschrift ist nicht ersichtlich.

Damit wurde der fÃ¤llige Anspruch auf Geldleistungen nach den Vorschriften des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vererbt (Â§ 58 Satz 1 SGB I). Die davon erfassten AnsprÃ¼che fallen in den normalen Nachlass und teilen dessen Schicksal u.a. hinsichtlich Annahme, Ausschlagung; ein â□□Sondererbrechtâ□□ wird nicht begrÃ¼ndet (BeckOK SozR/Gutzler, SGB I Â§ 58 Rn. 5). Die KlÃ¤gerin hat das Erbe nach ihrem Vortrag selbst ausgeschlagen, so dass es jedenfalls nicht bei ihr angefallen ist (Â§ 1953 Abs. 1 BGB). Wer Erbe des Versicherten geworden ist, ist der KlÃ¤gerin nach ihrem Vorbringen auch nicht bekannt. Es ist allerdings auch nicht Aufgabe der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, den Erben zu ermitteln, weil dazu das Verfahren nach den Â§Â§ 1964 bis 1966 BGB vorgesehen ist (BSG, Urteil vom 25.11.1982 â□□ 5b RJ 46/81 â□□, in juris). Insbesondere im Hinblick auf die von der KlÃ¤gerin selbst mitgeteilte Ausschlagung der Erbschaft auch durch die Kinder des Versicherten kommt hier ein gesetzliches Erbrecht des Staates nach Â§ 1936 BGB in Betracht. Der damit gemeinte Fiskus kann als gesetzlicher Erbe die nach Â§ 58 Satz 1 SGB I vererblich gestellten fÃ¤lligen AnsprÃ¼che auf Geldleistungen â□□ hier also auch den Anspruch auf Auszahlung der Rente fÃ¼r Dezember 2018 â□□ jedoch nicht geltend machen (Â§ 58 Satz 2 SGB I). Damit soll vermieden werden, dass es zu Ã¼berflÃ¼ssigen und sachwidrigen Zahlungen zwischen verschiedenen Ã¶ffentlichen Haushalten kommt (Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, Â§Â 58 SGB I Rn. 17).

Die auch Ã¼ber den Tod des Versicherten hinaus geltende (transmortale) schriftliche Vorsorgevollmacht berechtigt die KlÃ¤gerin jetzt nicht mehr dazu, die Auszahlung des Rentenbetrages an sich zu verlangen. Die Vollmacht berechtigte die KlÃ¤gerin zwar zur Vertretung des Versicherten auch Ã¼ber dessen Tod hinaus. Die BevollmÃ¤chtigte soll damit auch in die Lage versetzt werden, bestimmte Rechtshandlungen unabhÃ¤ngig von dem Willen des Erben vornehmen zu kÃ¶nnen. Bis zum Widerruf der Vollmacht durch den Erben soll daher im Zweifel allein der ausdrÃ¼ckliche oder mutmaÃ□liche Wille des Erblassers und nicht der des Erben fÃ¼r den BevollmÃ¤chtigten maÃ□geblich sein (BGH, Urteil vom 24.03.2009Â â□□ XI ZR 191/08Â â□□, in juris). Die Vollmacht umfasst nach dem Tod des Vollmachtgebers aber nur die Befugnis zu einer auf den Nachlass beschrÃ¤nkten Vertretung des bzw. der Erben (BGH, Beschluss vom 03.02.2021 â□□ XII ZB 67/20 â□□, in juris Rn. 25). Solange der Fiskus als Erbe in Betracht kommt und dieser den Anspruch wiederum nicht geltend machen kann, kann jedoch auch ein Nachlasspfleger die Leistung nicht verlangen (BSG, Urteil vom 25.11.1982 â□□ a.a.O.; BSG, Urteil vom 13.09.1994 â□□ 5 RJ 44/93 â□□, in juris; ebenso LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.09.2019 â□□ L 16 R 74/18 â□□, juris; KassKomm/Siefert, SGB I Â§ 58 Rn. 12). Denn der Nachlasspfleger (Â§ 1960 Abs. 2 BGB) ist gesetzlicher Vertreter des bzw. der endgÃ¼ltigen Erben und nicht etwa Vertreter des Nachlasses bzw. treuhÃ¤nderische Amtsperson (BGH, Urteil vom 8.12.2004 â□□ IV ZR 199/03 â□□, in juris Rn. 17). Die Rechtsstellung der KlÃ¤gerin unterscheidet sich hiervon insoweit nicht. Denn sie ist aufgrund der ihr erteilten transmortalen Vollmacht ebenfalls nur Vertreterin des bzw. der Erben. Die Berechtigung der KlÃ¤gerin kann damit nicht losgelÃ¶st von den rechtlichen BeschrÃ¤nkungen bestehen, die den hier als Erben in Betracht kommenden Fiskus betreffen.

Der Senat verkennt nicht, dass dieses Ergebnis fÃ¼r die KlÃ¤gerin unbefriedigend

ist, da die Rente von der Beklagten trotz einer mit Rechtsgrund erfolgten Leistung zurÃ¼ckgebucht wurde und die KlÃ¤gerin u.a. die Beerdigungskosten ihres Bruders getragen hat. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin ist hier aber nicht Ã¼ber eine Berechtigung der Beklagten zur RÃ¼ckbuchung des Betrages von dem Konto des Versicherten zu entscheiden, sondern Ã¼ber eine Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des geforderten Betrages an die KlÃ¤gerin selbst. Die Beerdigungskosten sind nach Â§ 1968 BGB zwar von dem Erben zu tragen. Diese Norm gewÃ¤hrt dem TotenfÃ¼rsorgeberechtigten, der nicht mit dem Erben identisch sein muss, einen Freistellungs- bzw. Erstattungsanspruch gegen den Erben (Horn in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, Â§Â 1968 BGB, Rn. 1). Ein Ausgleich zwischen der KlÃ¤gerin und dem bzw. den Erben (die im Ãbrigen auch Verpflichtete eines VermÃ¤chtnisses des Versicherten zugunsten der KlÃ¤gerin wÃ¤ren, Â§Â 2174 BGB) ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das BSG hat im Ãbrigen darauf hingewiesen, dass das auf Â§ 58 Satz 2 SGB I beruhende Ergebnis eines quasi zufÃ¤lligen Ausfalls der NachlassglÃ¤ubiger mit ihren Forderungen nicht vÃ¶llig auÃergewÃ¶hnlich ist. So fallen die NachlassglÃ¤ubiger neben den FÃ¤llen der Ãberschuldung des Nachlasses auch bei einer Sonderrechtsnachfolge nach Â§Â 56 SGB I hinsichtlich der rÃ¼ckstÃ¤ndigen RentenansprÃ¼che mit ihren allein gegen den Erben gerichteten Forderungen aus (BSG, Urteil vom 13.09.1994Â â 5 RJ 44/93Â â, in juris).

Die KlÃ¤gerin hat hier auch keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr geltend gemachten Rechtsanwaltskosten fÃ¼r die vorgerichtliche Beratung. Ein Anspruch als Verzugsschaden scheidet aus, da im Recht der Sozialversicherung auÃer in den vom Gesetz selbst genannten FÃ¤llen nur der den Gegenstand der eigentlichen Leistung bildende Betrag, nicht aber zusÃ¤tzliche Leistungen wie ein Verzugsschaden oder andere durch rechtswidriges Handeln der Verwaltung ausgelÃ¶ste Aufwendungen geschuldet werden (BSG, Urteil vom 31.05.2016 â B 1 KR 38/15 R â, in juris Rn. 39). Abgesehen davon hat die Beklagte die Zahlung auch zu Recht verweigert. Im Ãbrigen hat der Rechtsanwalt der KlÃ¤gerin in seinem Schreiben vom 05.06.2019 auch nicht zu dem von ihr gewÃ¤hlten Vorgehen geraten.

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach Â§ 197a Abs. 1 SGG gerichtskostenpflichtig, weil die KlÃ¤gerin nicht als eine der in Â§ 183 Satz 1 SGG genannten Personen â Versicherte, LeistungsempfÃ¤nger einschlieÃlich HinterbliebenenleistungsempfÃ¤nger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach Â§Â 56 SGB I â beteiligt ist und sie auch nicht im Falle des Obsiegens zur diesen Personen gehÃ¶ren wÃ¼rde (Â§ 183 Satz 3 SGG). Sie hat das Verfahren auch nicht als Rechtsnachfolgerin einer der genannten privilegierten Personen aufgenommen. In diesem Fall bliebe es nach Â§ 183 Satz 2 SGG fÃ¼r den jeweiligen Rechtszug bei der Gerichtskostenfreiheit. Im Hinblick auf den klaren Wortlaut (vgl. zu den Grenzen der Privilegierung bei Aufnahme durch einen Erben BSG, Beschluss vom 07.01.2020Â â B 13 R 273/18 BÂ â, in juris) kann die KlÃ¤gerin, die erst nach dem Tod des Versicherten Klage erhoben hat und auch nicht dessen Erbin bzw. Rechtsnachfolgerin ist, dem von Â§ 183 Satz 2 SGG

erfassten weiteren Personenkreis nicht gleichgestellt werden. Die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Kosten fÃ¼r die anwaltliche vorgerichtliche Beratung sind daher auch dann, wenn sie als â□□zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Aufwendungenâ□□ anzusehen und damit von den Kosten des Verfahrens i.S.d. Â§ 162 Abs. 1 VwGO umfasst sein sollten, nach Â§Â 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO von ihr selbst zu tragen.

Die Festsetzung des Streitwerts fÃ¼r das Berufungsverfahren beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 GKG sowie Â§ 47 Abs. 1 und 2 und Â§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 25.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024